



GEMEINDE
HÜRTGENWALD

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Nr.: 182/2016

Gremium: Gemeinderat

Termin: 15.12.2016

öffentlich

TOP- Nr.:

Abteilung: Abteilung 1
Sachbearbeiter: Frau Gerold und
Herr Heidbüchel

Aktenzeichen: 752.031
Datum: 08.12.2016

**Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofssatzung) in der Gemeinde Hürtgenwald;
hier: Änderung aufgrund der Einführung einer neuen Grabform**

Beschlussvorschlag:

Nach Kenntnisnahme des Sachverhalts beschließt der Rat der Gemeinde Hürtgenwald die Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofssatzung) in der Gemeinde Hürtgenwald in der der Vorlage beiliegenden Fassung.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen ?

Nein €

Produkt:

913410 "Friedhofs- und Bestattungswesen"

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald hat die z. Zt. geltende „Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofssatzung) in der Gemeinde Hürtgenwald“ vom 20.11.2014 am 23.10.2014 beschlossen.

Im Zuge der interfraktionellen Haushaltsberatungen wurden die Friedhofsgebühren diskutiert. Dabei wurde entschieden, dass neben dem Urnenwahlgrab auch ein Urneneinzelwahlgrab bereitgestellt werden soll. Das Urneneinzelwahlgrab wird in gleicher Größe von 1,00 m x 1,00 m angelegt werden. Das Urneneinzelwahlgrab wird in den Gräberfeldern der Urnenwahlgräber

platziert. Das Urneneinzelwahlgrab kann nur eine Urne aufnehmen, eine Hinzubelegung durch eine weitere Urne ist nicht möglich.

Aus diesem Grund ist die Friedhofssatzung entsprechend zu ändern. Es sind die §§ 17 und 23 der bestehenden Satzung textlich anzupassen. Die Änderungen sind im beigefügten Satzungstext (Anlage 1) in Fettdruck dargestellt.

Ergänzungen in der Friedhofssatzung

§ 17 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. In eine Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Asche beigesetzt werden.
- (2) Urneneinzelwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. In eine Urneneinzelwahlgrabstätte kann **nur eine** Asche beigesetzt werden.
- (3) Bestattungen in Urnenwahlgrabstätten dürfen nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist besteht.

§ 23 Grabmaße

- (1) Die Gräber haben folgende Abmessungen (angelegtes Grab; Ausmaß):

Kindergrab (für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	60 cm breit	100 cm lang
Reihengrab (für Kinder ab 6 Jahre und Erwachsene)	80 cm breit	180 cm lang
Einzelwahlgrab	110 cm breit	240 cm lang
Doppelwahlgrab	220 cm breit	240 cm lang
Urnenreihengrab/anonymes Urnengrab	50 cm breit	50 cm lang
Urnenwahlgrab/ Urneinzelwahlgrab	100 cm breit	100 cm lang

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ja, siehe Friedhofsgebührensatzung.

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den der Beschlussvorlage beigefügten Satzungstext zu beschließen.

Gefertigt:	Mitzeichnung
(Sachbearbeiter)	(Abteilungsleiter) (Abteilungsleiter beteil. Abt.) (Fachbereichsleiter) (Bürgermeister)